

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2007

Nr. 2007/2029

Einwohnergemeinde Etziken: Bewilligung an die Firma Urben + Kyburz AG, Etziken, für den Neubau eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabebauwerks und einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Kühl- und Heizzwecken (GB Etziken Nr. 41)

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma Enerplan AG, Bachmattstrasse 10, 8048 Zürich, hat im Namen der Firma Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken, mit Datum vom 9. Juli 2007 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe mit einer maximalen Entnahme von 200 l/min für die Beheizung der umgebauten Fabrikationshalle im Winter sowie die Kühlung des Maschinenparks im Sommer auf GB Etziken Nr. 41 eingereicht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) wurden vorgängig mit einer Sondierbohrung und einem Kleinpumpversuch im Bohrloch, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 3. Mai 2007, durchgeführt und fachkundig ausgewertet. Die entsprechenden Dokumente wurden dem Gesuch beigelegt.
- 1.3 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 WRV im Anzeiger von Etziken vom 23. August 2007 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 34 vom 24. August 2007 ausgeschrieben und in der Zeit vom 23. August 2007 bis und mit 6. September 2007 in der Baukommission, 4554 Etziken, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Mit Datum vom 27. August 2007 hat das Amt für Umwelt ferner die SBB Immobilienrechte, Hammerallee 2, Postfach 964, 4603 Olten, als Eigentümerin der Bahnstrecke, Bahn 2000, Ausbaustrecke Derendingen-Inkwil, auf der benachbarten Parzelle GB Etziken Nr. 427, Bahn km ca. 72.6 - 72.9, sowie die Gasverbund Mittelland AG (GVM), Untertalweg 32, Postfach 360, 4144 Arlesheim, als Eigentümerin einer Hochdruckgasleitung auf den benachbarten Grundstücken zur direkten Stellungnahme eingeladen.
- 1.4 Gegen die Grundwasserentnahme wurde beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht mit Datum vom 1. September 2007 eine Einsprache von J. Hofer, Schönmatstrasse 5, 4554 Etziken eingereicht. Die GVM teilte per E-Mail vom 11. September 2007 schriftlich mit, dass sie keine Einwände habe; die SBB haben mit Schreiben vom 19. September 2007 die Aufnahme von fünf Auflagen zwecks Sicherung des Bahnbetriebs in die zu erteilende Bewilligung beantragt.

- 1.5 Der Einsprecher befürchtet Veränderungen im Untergrund sowie Lärmimmissionen im angrenzenden Wohnquartier, bedingt durch die Grundwasserentnahme und den Pumpenbetrieb. Er beantragt Nichterteilung der Konzession, eventualiter Haftbarmachung der Fa. Urben + Kyburz für Gebäudeschäden in der Nachbarschaft infolge der Grundwasserentnahme sowie die Erteilung von Auflagen bezüglich sämtlicher notwendiger Lärmschutzmassnahmen für den geplanten Pumpenbetrieb.
- 1.6 Die Anträge der SBB lauten folgendermassen:
- 1.6.1 Mit dem Kompetenzzentrum Sicherheit Region Mitte in Olten sei mindestens 3 Wochen vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen, damit die notwendigen Sicherheits- und Überwachungs-massnahmen angeordnet werden können.
- 1.6.2 Bei Einsatz von Baumaschinen wie Kräne, Bagger, Rammeinrichtungen usw. sei der Teamleiter Fahrleitung in Olten mindestens 3 Wochen vor Baubeginn zu konsultieren.
- 1.6.3 Mindestens 3 Wochen vor Aufstellung des Krans sei dem Teamleiter Fahrleitung ein Kran-installationsplan zur Genehmigung zuzustellen.
- 1.6.4 Die Krananlage sei vor Inbetriebnahme durch den Teamleiter Fahrleitung zu kontrollieren. Das Kranprotokoll müsse durch diese Person unterzeichnet sein.
- 1.6.5 Ferner würden der Bauherrschaft die Aufwendungen der SBB gemäss Art. 19 des Eisen-bahngesetzes in Rechnung gestellt.
- 1.7 Das Amt für Umwelt hat der Fa. Urben + Kyburz AG, Etziken, die Einsprache J. Hofer sowie die Anträge der SBB mit Datum vom 19. September 2007 zur Stellungnahme bis spätestens 5. Oktober 2007 zugestellt.
- 1.8 Die Fa. Urben + Kyburz AG sowie das Geotechnische Institut, Niklaus Konrad-Strasse 8, 4500 Solothurn, Projektgeologe, haben mit Schreiben vom 27. September 2007 bzw. vom 3. Oktober 2007 und 4. Oktober 2007 festgehalten, dass:
- aufgrund der lärmfreien Grundwasserentnahme in einer Tiefe von 14 m und dem Standort der Wärmepumpe im Gebäudekeller sowie dem geräuschlosen Pumpen- und Wärmepumpenbetrieb Lärmemissionen ausgeschlossen werden können
 - aufgrund der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse und der geringen Entnahmemenge Gebäudeschäden auszuschliessen wären
 - keine Kräne, Bagger oder andere Baumaschinen zum Einsatz gelängen, so dass die Befürchtungen der SBB betreffend einer Störung oder Beeinträchtigung des Schienenverkehrs nicht gegeben seien.
- 1.9 Lic. jur. Christa Hostettler vom Büro Gressly Hostettler Jeker Novakovic, Bielstrasse 8, Postfach 663, 4502 Solothurn, welche in der Zwischenzeit vom Einsprecher mit der Wahr-ung seiner Interessen beauftragt wurde, hat am 24. Oktober 2007 im Amt für Umwelt

Akteneinsicht erhalten und daraufhin, mit Datum vom 26. Oktober 2007, die Einsprache schriftlich zurückgezogen.

- 1.10 Die Einsprache von J. Hofer, Schönmattdstrasse 5, 4554 Etziken, vom 1. September 2007, kann demzufolge als erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartementes abgeschrieben werden.
- 1.11 Die Anträge der SBB werden aufgrund der Erklärungen der Bauherrschaft und des Projektgeologen sowie infolge der genügenden Entfernung der Anlage zum Schienentrassee nicht als sichernde Auflagen in die vorliegende Bewilligung aufgenommen. Im Schadenfall haftet ohnehin die Bauherrschaft im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01).
- 1.12 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasser-Entnahme und -Rückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 200 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Einsprache von J. Hofer, Schönmattdstrasse 5, 4554 Etziken, vom 1. September 2007, wird infolge Rückzugs als erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartementes abgeschrieben.
- 2.2 Der Firma Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken, wird im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, einer Einleitung in die bestehende Meteorwasserleitung und einer Grundwasserwärmepumpe zu Kühl- und Heizzwecken auf GB Etziken Nr. 41 sowie eine Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem öffentlichen Grundwasser für die Beheizung der umgebauten Fabrikationshalle im Winter sowie die Kühlung des Maschinenparks im Sommer erteilt. Eine allfällige Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 2.3 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt 200 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
- 2.4 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen und ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin Anfang jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.5 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Enerplan AG, Bachmattdstrasse 10, 8048 Zürich, vom 9. Juli 2007 sowie den bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.6 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)" ist verbindlich einzuhalten.

- 2.7 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich und nur alternativ zur Beheizung der umgebauten Fabrikationshalle im Winter sowie für die Kühlung des Maschinenparks im Sommer verwendet werden.
- 2.8 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist über die bestehende Meteorwasserleitung in den Niedermattbach abzuleiten.
- 2.9 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4°C verändert werden. Zudem darf die Temperaturveränderung im Niedermattbach gemäss Anhang 2 Ziffer 12 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) unterhalb der Einleitung nach weitgehender Durchmischung nicht mehr als 1,5 °C betragen (Forellengebiet).
- 2.10 Bei allfälligen Betonarbeiten für die Erstellung des Einleitbauwerkes darf kein Zementwasser in den Niedermattbach abfliessen. Trübungen des Niedermattbachs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.
- 2.11 Für die Einleitung des gepumpten Grundwassers in den Niedermattbach (Vorfluter) sind Art. 8 bis 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit dem vorliegenden Beschluss wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.
- 2.12 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.13 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.14 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) dem Staat eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.15 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf die Parzelle GB Etziken Nr. 41 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken" auf Kosten der Firma Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 2.16 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt **vor** Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.
- 2.17 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle GST (W. Friedli, Tel. 032 627 24 53) die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln (gemäss Gesuch 80 kg R410A).

- 2.18 Die Firma Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken, hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, der Ableitung in die Meteorwasserleitung bzw. den Niedermattbach sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.19 Die Firma Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'580.00 sowie die Publikationskosten der Publicitas von Fr. 311.15, insgesamt Fr. 1'891.15, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Firma Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'580.00	(KA 431001/A 80052/ TP 212/220)
Publikationskosten:	Fr.	311.15	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'891.15</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM: ad acta 212.048.001, FS WB, FS GST, FS GS, FS SE) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Baukommission, Heinz-Frei Weg 8, 4554 Etziken, mit Plänen und Merkblatt (Versand durch Amt für Umwelt)

Enerplan AG, Bachmattstrasse 10, 8048 Zürich, mit Plänen und Merkblatt (Versand durch Amt für Umwelt)

lic. jur. Christa Hostettler, Büro Gressly Hostettler Jeker Novakovic, Bielstrasse 8, Postfach 663, 4502 Solothurn (**Einschreiben**) (2)

Urben + Kyburz AG, Bahnweg 6, 4554 Etziken, mit Plänen und Merkblatt, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Etziken Nr. 41 gemäss Ziff. 2.15 des vorliegenden Beschlusses)